

Jagdgenossenschaft Dunningen Landkreis Rottweil

Auf Grund von § 15 Absatz 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (Gesetzblatt 2014, Seite 550) (JWMG) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vom 2. April 2015 (Gesetzblatt 2015, Seite 202) (DVO JWMG) hat die Versammlung der Jagdgenossen am 19. Februar 2020 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Dunningen" und hat ihren Sitz in Dunningen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Dunningen gelegenen Grundstücke.
- 2) Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
- 3) Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2 JWMG) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

- 1) die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
- 2) der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

- 1) Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens ein Mal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
- 2) Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
- 3) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens zwei Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
- 4) Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

- 1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
- 2) Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.
- 3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- 4) Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- 5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
- 6) Jeder anwesende Jagdgenosse kann höchstens drei abwesende Jagdgenossen vertreten.
- 7) Die Bestimmungen des BGB über die Mitgliederversammlung eines rechtsfähigen Vereins gelten für die Jagdgenossenschaftsversammlung entsprechend, soweit das JWMG, die DVO-JWMG und diese Satzung nichts anderes regeln. Für Abstimmungen über die Verpachtung ist das Mitglied der Jagdgenossenschaft, welches sich um die Pacht bewirbt, stimmberechtigt (§ 15 Absatz 5 JWMG).

§ 8 Sitzungsniederschrift

- 1) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Jagdvorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
- 2) Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Jagdvorstand.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- 1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- 2) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- 3) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- 4) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- 5) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Absatz 4 JWMG,
- 6) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter im Sinne von § 15 Absatz 4 Satz 4 JWMG und § 2 Absatz 3 DVO-JWMG,
- 7) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften, und
- 8) Änderungen dieser Satzung.

§ 10 Gemeinderat, Verwaltung der Jagdgenossenschaft

- 1) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wird nach § 15 Absatz 7 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 JWMG für die Dauer der gesetzlichen Mindestpachtzeit (derzeit sechs Jahre) auf den Gemeinderat übertragen. Jagdvorstand ist somit der Gemeinderat. In diesem Fall ist Vorsitzender des Jagdvorstands der Vorsitzende (Bürgermeister) des Gemeinderats, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Änderungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats haben automatisch eine Änderung des Jagdvorstands zur Folge.
- 2) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

- 3) Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister, dessen Stellvertreter, den Ortschaftsrat sowie Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.
- 4) Die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung zur Einberufung, Beschlussfassung, Öffentlichkeit der Sitzungen und Befangenheit gelten entsprechend, soweit das JWMG, die DVO-JWMG sowie diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- 5) Die Kosten der Geschäftsführung des Jagdvorstands trägt die Jagdgenossenschaft (§ 15 Absatz 7 Satz 2 JWMG).

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

- 1) Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
- 2) Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
- 3) Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a. Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b. Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c. Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d. Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e. Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben
 - f. Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
 - g. Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
 - h. Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
 - i. Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
 - j. Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, und
 - k. die Erhebung von Umlagen.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

- 1) Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
- 2) Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

- 3) Die Jagdgenossen sind verpflichtet, sofern Unklarheiten bestehen, ihre Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch Grundbuchauszüge, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und so weiter und die Vertretungsbefugnis ggf. durch Erbscheine, Vollmachten der übrigen Mitglieder einer Erbengemeinschaft oder dergleichen nachzuweisen.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und/oder Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Verfahren bei Wildschäden

Wildschäden im Feld nach §§ 53 bis 55 JWMG können erst ab einem Betrag in Höhe von 100,00 Euro (einschließlich) angemeldet werden.

§ 15 Abschussplanung

Alle Jagdgenossen haben das Recht, in Abschusspläne, respektive Zielvereinbarungen, Zielsetzungen und so weiter Einsicht zu nehmen. Die Rechte der Jagdgenossen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen.

§ 16 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 17 Verwendung des Reinertrags

- 1) Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Dunningen zur Verfügung gestellt wird.
- 2) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Jagdvorstand geltend gemacht wird.
- 3) Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nummer 2 wird eine Gebühr in Höhe von 15,00Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes / der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Dunningen entsprechend. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
- 4) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,00 Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet

§ 18 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- 1) Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
- 2) Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen beziehungsweise Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 20) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen
- 3) Die abgeschlossenen Kassenbücher sind dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat der Versammlung der Jagdgenossen, in deren nächster, turnusmäßiger Sitzung, über das Prüfungsergebnis zu berichten.

§ 19 Umlage

- 1) Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann der Gemeinderat die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 18 Nummer 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen überschritten haben und ein Ausgleich auch im darauffolgenden Wirtschaftsjahr nicht erzielt werden kann.
- 2) Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses des Jagdvorstands gemäß Nummer 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
- 3) Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 20 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 21 Bekanntmachungen

- 1) Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) wird im Amtsblatt der Gemeinde Dunningen bekannt gegeben.
- 2) Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Gemeinde Dunningen veröffentlicht.

Dunningen, 19.02.2020
gez.
Peter Schumacher
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dunningen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dunningen, 19.02.2020

gez.

Peter Schumacher

Bürgermeister